Höfen
1. Änderung

1a

Bebauungsplanänderung "Höfen"
Gemeinde Stegaurach M 1:1000

ZEICHENERKLÄRUNG

▬ ▬ ▬	Grenze des Änderungsbereiches
———	Baugrenze
WA	allgemeines Wohngebiet
I + D	Zahl der Vollgeschosse
0,3	Grundflächenzahl
(0,5)	Geschossflächenzahl
E	nur Einzelhäuser zulässig
T	Trafo-Station
	Straßenverkehrsfläche
———	Straßenbegrenzungslinie
	Sichtdreieck

Die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes in der Fassung vom 16.12.1977 haben auch für den Änderungsbereich volle Gültigkeit.

Entwurfsverfasser:

Planungsgruppe STRUNZ
Ingenieurgesellschaft mbH
Promenadestraße 8
Telefon 0951/21002
8600 Bamberg

Entwurfsplan vom 25.07.90
Auslegungsplan vom 26.03.91
Änderung vom 11.02.92

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 08.05.90 beschlossen, für das Gebiet Höfen den Bebauungsplan zu ändern.
Der Änderungsbeschluß wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 01.11.1990 ortsüblich bekannt gemacht.

SIEGEL

1. Bürgermeister

Die vorzeitige Unterrichtung der Bürger nach § 3 Abs. 1 BauGB (vorgezogene Bürgerbeteiligung) wurde in der Zeit vom 12.November bis 30.November 1990 durchgeführt.

SIEGEL

1. Bürgermeister

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung mit der Begründung in der Fassung vom 27.06.91 wurde aufgrund des Auslegungsbeschlusses des Gemeinderates vom 11.07.91 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.08.91 mit 13.09.91 öffentlich ausgelegt.

SIEGEL

1. Bürgermeister

Die Gemeinde Stegaurach hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 11.02.92 die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 11.02.92 als Satzung beschlossen.

SIEGEL

1. Bürgermeister

Die Gemeinde Stegaurach hat die Bebauungsplanänderung mit Schreiben vom 28.02.1992 dem Landratsamt Bamberg entsprechend § 11 Abs. 3 BauGB angezeigt.
Verletzungen von Rechtsvorschriften wurden nicht geltend gemacht.

SIEGEL

Die Bebauungsplanänderung wurde am 01.08.2004 gemäß § 10 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Die Bebauungsplanänderung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Gde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.
Die Bebauungsplanänderung ist damit rechtsverbindlich.
Auf die Rechtsfolgen des § 44 sowie der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

SIEGEL

1. Bürgermeister